

Aufgaben und weitere Informationen der Einwohnerkontrolle

1. Niederlassung

Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen (§ 1. Abs. 1. lit. a MERG).

Die Bundesverfassung garantiert das Freiheitsrecht. In der Schweiz gilt die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV)

2. Anmeldung / Zuzug

Die Anmeldung hat nach dem Umzug innerhalb von 14 Tagen (§ 10 MERG) zu erfolgen. Die Ummeldung kann persönlich am Schalter oder elektronisch via [eUmzug](#) vorgenommen werden.

Für die Anmeldung werden diverse Unterlagen benötigt.

Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen, wird für die Anmeldung folgende Unterlagen benötigt:

- Original Heimatschein
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- AHV-Ausweis
- Krankenkassenversicherungsausweis
- Mietvertrag oder Wohnungsausweis (bei Untermiete Bestätigung der Verwaltung über das Untermietverhältnis)
- Anmeldegebühr pro Person Fr. 20.00
- Anmeldegebühr für Familien Fr. 40.00

Wenn Sie einem ausländischen Staat angehören, wird für die Anmeldung folgende Unterlagen benötigt:

- Pass
- Ausländerausweis
- AHV-Ausweis
- Krankenversicherungsausweis
- Mietvertrag oder Wohnungsausweis (bei Untermiete Bestätigung der Verwaltung über das Untermietverhältnis)
- Anmeldegebühr pro Person Fr. 20.00
- Anmeldegebühr für Familien Fr. 40.00
- Adressänderungsgebühr für das Migrationsamt Zürich (variiert je nach Staatsangehörigkeit)

Als Quittung für die Hinterlegung des Heimatscheines dient die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)

3. Adressänderung innerhalb der Gemeinde / Umzug

Die Ummeldung hat nach dem Umzug innerhalb von 14 Tagen (§ 10 MERG) zu erfolgen. Die Ummeldung kann persönlich am Schalter oder elektronisch via [eUmzug](#) vorgenommen werden.

Für die Ummeldung innerhalb der Politischen Gemeinde Niederglatt wird die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) sowie der neue Wohnungsausweis/Mietvertrag oder der Kaufvertrag benötigt.

Ein Umzug ist auch dann meldepflichtig, wenn man innerhalb desselben Objektes die Wohnung gewechselt hat.

4. Abmeldung / Wegzug

Die Abmeldung hat nach dem Umzug innerhalb von 14 Tagen (§ 10 MERG) zu erfolgen. Die Ummeldung kann persönlich am Schalter oder elektronisch via [eUmzug](#) vorgenommen werden.

Für die Abmeldung wird die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) sowie die neue Wohnadresse benötigt.

5. Melden von Ein- und Auszügen

(siehe Formulare Ein- und Auszugsanzeige)

Die Vermietenden, Liegenschaftsverwaltung und Logisgebenden (Dritte) sind gemäss MERG § 8 verpflichtet, der Einwohnerkontrolle die Ein- und Auszüge zu melden. Die Meldungen können auch in [elektronischer Form](#) vorgenommen werden.

6. Anmeldung Wochenaufenthalt (Nebenniederlassung)

Wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält (§ 1 Abs. 1. lit. b MERG).

Die Einwohnerkontrolle meldet Personen, die aufgrund ihrer Arbeitsstation oder einer Ausbildung die Gemeinde Niederglatt als ihren zweiten Aufenthaltsort wählen, als Wochenaufenthalter an. Bei einem Wochenaufenthalt handelt es sich grundsätzlich nur um eine vorübergehende Lösung. Das Amt prüft die Wohn- und Arbeitssituation des Wochenaufhaltstellers (siehe Merkblatt).

Für die Anmeldung eines Wochenaufenthaltes wird der Aufenthaltsausweis benötigt. Mit diesem Ausweis bescheinigt die Niederlassungsgemeinde zuhanden anderer Gemeinden, dass bei ihr ein Heimatschein deponiert ist. Einerseits wird damit der Niederlassungsort beurkundet, und

andererseits werden die Personalien des Inhabers bestätigt. Der Aufenthalt ist jeweils befristet, zur Kontrolle wird jeweils die Gültigkeit terminiert. Der Aufenthaltsausweis ist aus der Praxis entstanden und wird im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 3. Abs. 2 GPR) sowie in §§ 4 und 5 MERG ausdrücklich erwähnt.

7. Handlungsfähigkeitszeugnis

Die Einwohnerkontrolle stellt auf Bestellung dieses Dokument aus. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann persönlich am Schalter gegen Barzahlung abgeholt werden. Das Dokument kann auch per Post mit Rechnung versendet werden.

Handlungsfähigkeitszeugnisse sind beispielsweise für die Einholung von Patenten, z.B. Gastwirtschaftspatent, erforderlich. Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Urteilsfähig im Sinne des ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

8. Wohnsitzbestätigung

Die Einwohnerkontrolle stellt auf Bestellung dieses Dokument aus. Die Wohnsitzbestätigung kann persönlich am Schalter gegen Barzahlung abgeholt werden. Das Dokument kann auch per Post mit Rechnung versendet werden.

Auf persönliches Begehren oder Verlangen von Amtsstellen und Gerichtsbehörden werden Atteste ausgestellt. Je nach Verwendungszweck und Bedarf können Einträge aus dem Einwohnerregister bestätigt werden.

Wohnsitzbestätigungen sind beispielsweise für die Ehevorbereitung oder Einbürgerungsgesuchen erforderlich.

9. Schweizer Identitätskarte

(siehe Merkblatt)

Die Identitätskarte ist persönlich bei der Einwohnerkontrolle der zu beantragen. Mitzubringen sind:

- alte Identitätskarte (bei Verlust: polizeiliche Verlustanzeige)
- 1 aktuelles Passfoto (Frontalaufnahme, neutraler Hintergrund, neutraler Gesichtsausdruck, 35 x 45 mm)
- CHF 70.00 für erwachsene Personen / CHF 35.00 für minderjährige Personen

Die Identitätskarte ist in den meisten europäischen Ländern gültig. Eine Identitätskarte kann ab Geburt beantragt werden. Gültigkeitsdauer: Kinder (0 – 18 Jahre): 5 Jahre / Erwachsene: 10 Jahre

Falls ein Pass oder das Kombi (Pass und Identitätskarte) beantragt werden möchte, ist dies über das Kantonale Passbüro vorzunehmen. Im Voraus ist zwingend einen Termin zu vereinbaren. Seit dem 1. März 2010 ist der neue Pass 10 erhältlich. Dieser ist mit einem Chip versehen, auf dem die Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild elektronisch gespeichert sind. Mit diesen Daten wird die Sicherheit von Reisedokumenten erhöht und deren missbräuchliche Verwendung erschwert. Der Pass ist weltweit gültig. Dieser ist nicht verlängerbar.

10. Auskünfte aus dem Einwohnerregister (§ 18 MERG)

Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vornamen, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. (Die Auskunft beschränkt sich auf jene Daten, die entsprechend dem Interessennachweis erforderlich sind.)

Datenbekanntgabe ohne Einschränkung

Ohne Einschränkung dürfen am Schalter oder auf schriftliches Gesuch hin folgende Daten bekannt gegeben werden: Name, Vorname(n), Aktuelle Meldeadresse, Datum von Zu- und Wegzug.

Die Auskunft kann ohne Einschränkung gegeben werden, wobei Daten, die nicht ausdrücklich verlangt werden, auch nicht bekannt gegeben werden.

Datenbekanntgabe bei Interessennachweis

Wird ein berechtigtes Interesse (z. B. die Gewährung eines Kredites oder die Eintreibung einer Forderung) nachgewiesen, dürfen auf schriftliches Gesuch hin zusätzlich folgende Daten bekannt gegeben werden:

Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit

Zuzugsort, Wegzugsort.

Die Auskunft beschränkt sich, zusätzlich zu den Daten, die ohne Einschränkung bekannt gegeben werden dürfen, auf jene Daten, die entsprechend dem Interessennachweis erforderlich sind.

Die Adressauskünfte sind gebührenpflichtig.

11. Ausländerrecht: Aufenthalt und Niederlassung

Für ausländische Staatsangehörige gibt es zwei Arten von Aufenthaltsbewilligungen, die sich grundsätzlich voneinander unterscheiden:

Aufenthaltsbewilligung

1. Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung ist für eine ausländische Person bestimmt, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhält oder hier Wohnsitz nehmen will, aber noch nicht für eine dauernde Niederlassung zugelassen wird. Die Bewilligung ist stets befristet und kann an Bedingungen geknüpft werden. Das schweizerische Ausländerrecht enthält die Besonderheit, dass die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung enthalten ist.

Niederlassungsbewilligung

2. Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung erhält der Ausländer, der für dauernd zugelassen wird. Sie ist unbefristet und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das bedeutet, dass die niedergelassene Person zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit keiner fremdenpolizeilichen Bewilligung mehr bedarf. Zur Kontrolle wird die Niederlassungsbewilligung für 5 Jahre ausgestellt. Der Ausländer hat Anrecht auf Verlängerung der Bewilligung.

Bei einer Abmeldung ins Ausland verlieren die ausländischen Staatsangehörigen ihre Bewilligung. Sie haben deshalb anlässlich ihrer Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle eine Abmeldeerklärung zu unterzeichnen. Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung können beim Migrationsamt beantragen, dass ihre Niederlassungsbewilligung für längstens 4 Jahre aufrecht erhalten bleibt. Der Antrag ist vor der Abreise schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen (z. B. Studienaufenthalt, Militärdienst usw.). Die Einwohnerkontrolle nimmt die Verfallsanzeigen entgegen und reicht diese dem Migrationsamt Zürich weiter. Das Migrationsamt Zürich prüft anschliessend, ob die Bewilligung verlängert werden kann. Es wird ein entsprechender Ausländerausweis ausgestellt.

12. Verpflichtungserklärung

Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 zu übernehmen.

Wenn eine Verpflichtungserklärung nötig ist, stellt die zuständige schweizerische Auslandvertretung der ausländischen Besucherin oder dem ausländischen Besucher ein entsprechendes Formular mit den nötigen Instruktionen zur Verfügung. Die Vorlage einer genehmigten Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

Sobald die vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung mit allen notwendigen Unterlagen (siehe Formular) am Schalter der Einwohnerkontrolle eingereicht worden sind, wird die Einwohnerkontrolle Niederglatt die notwendigen Abklärungen treffen. Die Verpflichtungserklärung wird anschliessend umgehend an das Migrationsamt Zürich weitergeleitet.

Wichtig: Sie werden vom Migrationsamt nicht über das Weiterleiten der Verpflichtungserklärung an die Botschaft orientiert. Am besten erkundigt sich der Gast nach circa 14 Tagen direkt bei der Schweizerischen Vertretung, ob er das Visum abholen kann.

Weitere Informationen zum visumspflichtigen Aufenthalt finden Sie [hier](#).

13. Verkauf von GA-Tageskarten

Den Einwohner der Gemeinde Niederglatt, stehen pro Tag zwei GA-Tageskarten zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Verkaufsbedingungen. Die Tageskarten können über unsere [Homepage](#) oder telefonisch über die Einwohnerkontrolle, Tel. 044 852 20 40, reserviert werden.

14. Hundekontrolle

Seit 01. Januar 2007 müssen alle Hunde bis spätestens drei Monate nach der Geburt, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Datenbank AMICUS (www.amicus.ch) registriert sein. Die Kennzeichnung wird von den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten vorgenommen. Diese melden die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten direkt an AMICUS. Achtung: Neu-Hundehalter müssen vorgängig ihren Hund bei der Gemeinde anmelden! Nach der Anmeldung erhalten die Hundehalter eine Personen-ID, welche dem Tierarzt mitgeteilt werden muss.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde bei der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach dem Zuzug oder Anschaffung des Hundes anzumelden und allfällige Mutationen (Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes), ebenfalls innert 10 Tagen, mitzuteilen.

Für den Bezug der Hundesteuer ist die Gemeinde zuständig. Die Steuer muss jährlich bis 31. März in der Wohngemeinde der Hundehalterin, des Hundehalters, einbezahlt werden. Ende Februar/Anfang März wird Ihnen von der Gemeindeverwaltung eine Rechnung zugestellt. Wir bitten Sie, diese bis spätestens Ende März zu begleichen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht mehr nötig.

Hunde, die erst nach dem 31. März drei Monate alt werden oder solche, die erst nach diesem Zeitpunkt in Besitz gelangen, sind innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt anzumelden und die Steuer ist direkt zu begleichen. Wir bitten Sie, den Hundepass oder das Impfbüchlein vorzuweisen.

D2.1-05A

Gebühren

Mit Beschluss vom 28. September 2009 hat der Gemeinderat Niederglatt die jährliche Hundeabgabe mit Wirkung ab 01. Januar 2010 wie folgt festgesetzt: Hundeabgabe für alle Hunde pro Jahr Fr. 150.00. Das neue Hundegesetz sieht keine Ermässigung für Hofhunde vor.

Obligatorische Kurse

Die Abgabefrist beträgt 30 Tage ab Kursabschluss. Ausbildungsnachweise (Kopien) sind der Gemeindeverwaltung zu zustellen.